



Hundehaltung

Liebe Hundebesitzer,
leider gibt es neben den Hundefreunden zahlreiche Menschen, die - meist aufgrund schlechter Erfahrungen - Hunde ablehnen. Ein gut erzogener Hund, der sich in der Öffentlichkeit zu benehmen weiß, ist deshalb gerade in unserem dicht besiedelten Land unabdingbar. Es sind letztlich nur Kleinigkeiten, die große Unterschiede bewirken. Hunde, die nicht angeleint unkontrolliert umher rennen, andere Spaziergänger belästigen oder sogar anspringen, Jogger oder Fahrradfahrer bellend verfolgen, sind nirgends gerne gesehen. Hundekot auf Straßen und Fußwegen sind ein stinkendes Ärgernis für jeden der damit in Berührung kommt. Man kann einem Hund beibringen, dass er zum Lösen immer den Wegrand oder ein Gebüsch aufsucht. Für den Fall, dass es doch einmal an unpassender Stelle passiert

 , sollten Sie immer einen "Kotbeutel" **  bei sich tragen.

Benutzen Sie diesen, seien Sie rücksichtsvoll und vermeiden Sie Hinterlassenschaften Ihres Hundes dort, wo Ihre Mitmenschen daran Anstoß nehmen könnten.

** (sind kostenlos in der Gemeinde bzw. im Kiosk am See erhältlich; auch Gefrierbeutel eignen sich hierfür)

Auch möchten wir Sie noch auf die Verordnung der Gemeinde Weßling über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden aufmerksam machen. Große Hunde (mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm) und Kampfhunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in allen öffentlichen Anlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.



Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
Dies gilt auch für flexible Leinen.

Während der Badesaison dürfen sich Hunde nicht im Anlagenbereich des Freibade- und Erholungsstrandes am Ostufer des Weßlinger Sees, begrenzt auf das Ufer zwischen Fischerweg und der Südgrenze der Grundstücks Fl.Nr. 126/3 (Einfahrt Kemeter) aufhalten. (Badestrand) Sie dürfen nur angeleint auf dem Fußweg geführt werden.

(Quelle: Satzung zur Benutzung des Freibade- und Erholungsstrandes §1 Satz 1 und § 3 Satz 2 Punkt 5)



Bei Zuwiderhandlung kann außerdem ein Bußgeld verhängt werden.

Diesen Ärger wollen wir sicher auch in Ihrem Sinne vermeiden.

Wenn Sie dies alles beachten, leisten Sie bestimmt einen wichtigen Beitrag zur Minimierung der Feindschaft gegenüber Hunden und möglicherweise auch gegenüber Ihnen als Hundebesitzer. Dies dürfte sowohl in Ihrem als auch im öffentlichen Interesse liegen.

Mit freundlichem Gruß
Amt für öffentliche
Sicherheit und Ordnung/Steuerstelle